

2-GSKG-024-(08-0111)-120090  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig hat in seiner Sitzung vom 20. Juni 2017 folgende Verordnung beschlossen:

## **Verordnung**

### **mit der die Höhe des Kostenbeitrages für die Nachmittagsbetreuung an der Volksschule mit angeschlossener ASO Furth bei Göttweig festgelegt wird**

#### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

1. Zweck der Nachmittagsbetreuung ist sinnvolle Freizeit- und Hausaufgabenbetreuung; jedenfalls nicht umfasst ist Nachhilfe in Schulfächern.
2. Zweck der Mittagsaufsicht besteht in der ausschließlichen Beaufsichtigung ab Schulende des jeweiligen Schultages bis längstens 13:00 Uhr des jeweiligen Tages.
3. Die Nachmittagsbetreuung wird an Schultagen entsprechend dem ermittelten Bedarf angeboten. In den Schulferien, an schulautonom freien Tagen sowie an Feiertagen findet keine Nachmittagsbetreuung statt.
4. Die Beiträge der Schüler, die für die Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Furth bei Göttweig angemeldet sind, sind von den Eltern (Erziehungsberechtigten) zu entrichten.
5. Die Anmeldung zur Nachmittagsbetreuung hat schriftlich bis zum 31. März zu erfolgen. Bis zum Schulanfang sind die wöchentlichen Betreuungstage sowie die konkreten Betreuungszeiten für das gesamte Schuljahr in schriftlicher Form anzugeben.
6. Ein Verlassen der Nachmittagsbetreuung vor Ende der Betreuungszeit ist nur nach vorheriger schriftlicher Information durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) möglich.
7. Änderungen der gewählten Betreuungsform sind monatlich mit Wirksamkeit für den nächsten Monat möglich. Die Bekanntgabe dazu muss bis spätestens 20. des Vormonats schriftlich erfolgen.

#### **§ 2 Kostenbeiträge**

a) Die Beiträge für die Nachmittagsbetreuung bestehen aus:

1. dem Betreuungsbeitrag für die Betreuung

2. dem Verpflegungsbeitrag für die Verpflegung
3. dem Lern- und Ausbildungsbeitrag

b) Die Beiträge für die Mittagsaufsicht bestehen aus:

1. dem Beitrag für die Beaufsichtigung
2. dem Verpflegungsbeitrag für die Verpflegung

### § 3 Entrichtung der Beiträge

1. Die Beiträge sind je Unterrichtsjahr zehnmal bis spätestens 14 Tage nach Vorschreibung von den Eltern (Erziehungsberechtigten) der Schüler zu entrichten.
2. Im Falle einer Anmeldung während des Unterrichtsjahres sind die Beiträge nur für den verbleibenden Rest des Unterrichtsjahres zu entrichten.
3. Im Falle einer Abmeldung entfällt der Beitrag für die noch nicht begonnenen Monate.
4. Zur Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages wird der Monat mit 4 Wochen angenommen. Längere oder kürzere Monate, gesetzliche Feiertage und schulautonom freie Tage führen zu keiner Änderung des aufgrund der angemeldeten Betreuungszeiten ermittelten Betreuungsbeitrages.

### § 4 Höhe der Beiträge

#### Nachmittagsbetreuung

1. Der Betreuungsbeitrag gemäß § 2 Z 1 ist aufgrund der vor Beginn des Schuljahres oder später bekannt gegebenen zeitlichen Betreuung des Kindes unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme für jedes angefangene Monat wie folgt einzuheben:

Betreuung

- |  |               |
|--|---------------|
| 1.1. Einmalige Nachmittagsbetreuung im Monat | € 26,--/Monat |
| 1.2. an einem Tag/Woche                      | € 52,50/Monat |
| 1.3. an zwei Tagen/Woche                     | € 57,50/Monat |
| 1.4. an drei Tagen/Woche                     | € 68,--/Monat |
| 1.5. an vier Tagen/Woche                     | € 78,50/Monat |
| 1.6. an fünf Tagen/Woche                     | € 80,50/Monat |

2. Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie ist der Betreuungsbeitrag aufgrund der vor Beginn des Schuljahres oder später bekannt gegebenen zeitlichen Betreuung des Kindes unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme wie folgt einzuheben:

Betreuung

- |  |               |
|--|---------------|
| 2.1. Einmalige Nachmittagsbetreuung im Monat | € 26,--/Monat |
| 2.2. an einem Tag/Woche                      | € 47,--/Monat |
| 2.3. an zwei Tagen/Woche                     | € 52,50/Monat |
| 2.4. an drei Tagen/Woche                     | € 57,50/Monat |
| 2.5. an vier Tagen/Woche                     | € 62,50/Monat |
| 2.6. an fünf Tagen/Woche                     | € 68,00/Monat |

## Mittagsaufsicht

3. Der Beitrag für die Teilnahme an der Mittagsaufsicht ist aufgrund der vor Beginn des Schuljahres oder später bekannt gegebenen zeitlichen Anmeldung des Kindes unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme für jedes angefangene Monat wie folgt einzuheben:  
Beaufsichtigung  
3.1. bis längstens 13:00 Uhr an 1-5 Tagen/Woche € 30,--/Monat
4. Der Beitrag für die Teilnahme an der Mittagsaufsicht für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie ist aufgrund der vor Beginn des Schuljahres oder später bekannt gegebenen zeitlichen Anmeldung des Kindes unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme für jedes angefangene Monat wie folgt einzuheben:  
Beaufsichtigung  
4.1. bis längstens 13:00 Uhr an 1-5 Tagen/Woche € 20,--/Monat
5. Im Falle eines Antrages auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrages gemäß § 5 ist dieser nach dem gewichteten Familieneinkommen festzusetzen, wobei das gewichtete Familieneinkommen wie in der Verordnung über die Herabsetzung des Kostenbeitrages der Eltern, LGBl. 5060/3-0, ermittelt wird.

## § 5 Ermäßigung des Betreuungsbeitrages

1. Ein Antrag auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrages ist bei der Leitung der Volksschule Furth bei Göttweig innerhalb eines Monats nach Aufnahme in die Nachmittagsbetreuung unter Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises (z.B. Steuerbescheid, Lohnzettel) einzubringen. Sofern eine Anmeldung für einen Weiterbesuch im folgenden Schuljahr nicht erforderlich ist, ist der Antrag auf Ermäßigung vor Beginn dieses Schuljahres zu stellen.
2. Auf die Zuerkennung einer Ermäßigung besteht kein Rechtsanspruch.
3. Über den Antrag auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrages entscheidet gemäß § 36 Abs. 2 Z. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Furth bei Göttweig.
4. Bis zur Entscheidung über einen Antrag gemäß Abs.1 ist der gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ermittelte Betreuungsbeitrag zu entrichten. In den folgenden Schuljahren ist bis zur Entscheidung der Beitrag des vergangenen Schuljahres zu leisten.
5. Tritt nach der Entscheidung über einen Antrag auf Ermäßigung eine Änderung der Einkommensverhältnisse ein, ist ein neuerlicher Antrag auf Ermäßigung zulässig. Im Falle eines Anspruches auf eine weitergehende Ermäßigung des Betreuungsbeitrages ist der geringere Beitrag für die auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monate festzusetzen.
6. Jede Veränderung, die eine Änderung der Ermäßigung des Betreuungsbeitrages bewirkt, ist bei der Leitung der Volksschule Furth bei Göttweig schriftlich zu melden.
7. Im Falle einer Krankheit von mehr als 10 durchgehenden Schultagen pro Monat wird der aufgrund § 4 zu entrichtende Betreuungsbeitrag für den Monat,

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b> Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	08:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

in dem nach der Krankheit das erste Mal die Schule besucht wird, um 50 v.H. ermäßigt.

## § 6 Verpflegungsbeitrag

1. Der Verpflegungsbeitrag gemäß § 11 Abs. 5 des NÖ Pflichtschulgesetzes wird an der Volksschule Furth bei Göttweig und der ASO Furth bei Göttweig mit € 4,- pro Betreuungstag festgesetzt.
2. Der Verpflegungsbeitrag umfasst die Kosten der Verpflegung einschließlich der Verabreichung.
3. Die Abmeldung des Mittagessens hat bis 8.00 Uhr des jeweiligen Tages schriftlich zu erfolgen.

## § 7 Beitrag für Lern- & Arbeitsmittel

Gemäß § 11 Abs. 6 des NÖ Pflichtschulgesetzes wird an der Volksschule Furth bei Göttweig und der ASO Furth bei Göttweig für die Betreuung länger als 13:00 Uhr, mit Ausnahme des Tarifes für die einmalige Nachmittagsbetreuung im Monat, ein Lern- und Arbeitsmittelbeitrag wie folgt eingehoben:

5.1. an einem Tag/Woche	€ 2,-/Monat
5.2. an zwei Tagen/Woche	€ 4,-/Monat
5.3. an drei Tagen/Woche	€ 6,-/Monat
5.4. an vier Tagen/Woche	€ 8,-/Monat
5.5. an fünf Tagen/Woche	€ 10,-/Monat

## § 8 Ausschluss von der Nachmittagsbetreuung

Bei einem Rückstand von drei Monatsbeiträgen kann der Schüler vom Bürgermeister der Marktgemeinde Furth bei Göttweig von der Nachmittagsbetreuung ausgeschlossen werden.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2017 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24. Mai 2016 (2-GSKG-024-(08-0111)-120076) außer Kraft.

Angeschlagen am: 23.06.2017  
Abzunehmen am: 10.07.2017  
Abgenommen am:

Die Bürgermeisterin  
  
Mag. Gudrun Berger

